

# Rahmenvereinbarung Landwirtschaft

zwischen dem

**Land Baden-Württemberg,**

vertreten durch das

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL),

vertreten durch Herrn Präsident Hansjörg Schönherr,

den

**Stadtkreisen und Städten**

**nach § 10 VermG mit eigener Datenführung,**

vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der städtischen Vermessungsämter (AG 62)

im Städtetag Baden-Württemberg,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Karlheinz Jäger,

dem

**Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. (BLHV),**

vertreten durch seinen Präsidenten Herrn Werner Räßle,

und dem

**Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV),**

vertreten durch seinen Präsidenten Herrn Joachim Rukwied,

über die Übermittlung und die Nutzung der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung zur Erledigung von Aufgaben in der Landwirtschaft durch landwirtschaftliche Betriebe.

## Präambel

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist zuständig für die Führung der Geobasisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einer zentralen Datenbank, soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird.
2. Diese übergreifend nutzbaren Geobasisinformationen ermöglichen es, raumbezogene Fachinformationssysteme anderer öffentlicher Stellen in einem einheitlichen Bezugssystem einzurichten. Nach § 2 Abs. 2 VermG und in Übereinstimmung mit den Standards des E-Governmentkonzepts Baden-Württemberg wird empfohlen, Fachinformationssysteme auf der Grundlage dieser Geobasisinformationen zu führen.
3. Stadtkreise und Städte mit einer städtischen Vermessungsdienststelle nach § 10 VermG (nachfolgend mit „Städte“ bezeichnet) führen die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters in eigener Datenherrschaft mit allen Rechten an diesen Daten. Für diese Liegenschaftskatasterdaten der Städte gilt die vorliegende Rahmenvereinbarung vorbehaltlich des gesondert erklärten Einzelbeitritts einer Stadt (Anlage 3). Das LGL wird bis zur Entscheidung einer Stadt deren Liegenschaftsdaten auf Antrag dem Nutzer (siehe Ziffer 1.3) übermitteln und nach der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO MLR) vom 14.02.2007, zuletzt geändert am 27.05.2011, abrechnen. Der Providervertrag (Vertrag zwischen den Städten und dem LGL) wird entsprechend angewendet. Auf die Besonderheiten nach Nummer 4.7 wird zusätzlich hingewiesen.
4. Zum Zweck der landesweiten und umfassenden Nutzung der vom LGL vorgehaltenen Geobasisinformationen durch landwirtschaftliche Betriebe wird Folgendes vereinbart:

## **1 Nutzung der Geobasisinformationen**

- 1.1 Die Übermittlung und Nutzung der Geobasisinformationen nach dieser Rahmenvereinbarung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Aufgabenerfüllung durch landwirtschaftliche Betriebe.
- 1.2 Lizenzgeber sind das LGL und die Städte.
- 1.3 Nutzungsberechtigt sind die BLHV-/LBV-Mitglieds-Betriebe bzw. deren Ortsvereine oder Kreisbauernverbände, sofern sie sich dieser Vereinbarung anschließen (nachfolgend mit „Nutzer“ bezeichnet).
- 1.4 Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen (Anlage 1). Eine über die landwirtschaftlichen Aufgaben der Nutzer hinausgehende Nutzung (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen u.ä.) ist nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft; sie muss in Einzelvereinbarungen mit dem Lizenzgeber geregelt werden.
- 1.5 Die nach der GebVO MLR vom 14.02.2007 gebührenfreie Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster für Zwecke der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Grundbuchführung, der Bodenschätzung und Einheitsbewertung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **2 Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung**

- 2.1 Das LGL übermittelt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 4) die in Anlage 2 aufgeführten und vom Nutzer in Anlage 4 ausgewählten Geobasisinformationen im Nutzungsgebiet. Die Datenträger für die Übermittlung der Geobasisinformationen werden aus Sicherheitsgründen vom LGL gegen Entgelt zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Leistungsänderungen der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft (z. B. neue Produkte) bedürfen des Einvernehmens mit dem BLHV/LBV. Soweit dies Auswirkungen auf die Entgelte hat, sind diese neu zu vereinbaren.
- 2.3 Die Datenübermittlung kann durch Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer anstelle der Übermittlung nach Nr. 2.1 ohne zusätzliche Kosten auch durch Abrufe (insbesondere mittels NBA-Verfahren (Nutzerbezogenes Austausch-

verfahren über Differenzdaten) oder wie bisher mit einem kompletten Datenbezug) oder mit web-basierten, standardisierten Technologien (z.B. WebMapService) erfolgen, wenn die iuk-technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und diesen Vertriebsweg zulassen.

### 3 Entgelte

3.1 Für den Bezug und die Nutzung der Geobasisinformationen entrichtet der Nutzer an das LGL einen jährlichen Gesamtbetrag (zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer), der in Abhängigkeit der Fläche und der Einwohnerzahl sowie der Zahl der Flurstücke des zu bearbeitenden Gebiets und der Zahl der Arbeitsplätze ermittelt wird (Anlage 5).

Das jährlich zu entrichtende Entgelt wird für die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisinformationen erhoben (nachfolgend mit „Lizenzgebühr“ bezeichnet). Die Lizenzgebühr umfasst das Entgelt für den Erstbezug und die Aktualisierung (Update) der Geobasisinformationen.

Einnahmen aus den Bezügen, die den Städten zufließen, werden zwischen dem LGL und den Städten nach den Bestimmungen des Providervertrages abgerechnet und vom LGL an die Städte überwiesen.

3.2 Grundsätzlich gibt es drei Vertriebswege:

3.2.1 Offline-Bezug (auf Datenträger): die Lizenzgebühr wird bezogen auf eine durchschnittliche Gemeinde in Baden-Württemberg (EW = 10.000, FL = 30 km<sup>2</sup>, F = 8.000) nach der Formel

$$\text{Grundbetrag}[\text{€}] = a \times EW + b \times e \times (\sqrt{FL})^n + 0,092 \times c \times d \times F$$

berechnet, mit

EW = Einwohnerzahl der beantragten Fläche pro km<sup>2</sup>

FL = vom Nutzer beantragte Fläche in km<sup>2</sup>

F = Zahl der vom Nutzer beantragten Flurstücke

Faktoren a, b, c, d, e und n nach Anlage 6.

Unter Anwendung der Regelung nach der Nr. 30.12.5 GebVO MLR und der Nr. 4.5, Teil I der der Verwaltungsvorschrift des MLR für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten (VwVNutzGeo) beträgt die Lizenzgebühr höchstens 70% des entsprechenden Betrages nach der GebVO oder VwVNutzGeo. Eine Änderung der Betriebsgröße bis 5% pro Jahr der Betriebsfläche führt zu keiner Neuberechnung der Lizenzgebühr. Bei Änderun-

gen bis 50% der Betriebsfläche werden die zusätzlichen oder entfallenden Objekte zu den ursprünglichen Rabattsätzen in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Änderungen führen zu einer Neuberechnung der Lizenzgebühr.

3.2.2 Online-Bezug über LGL-Shop: Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand einer Sammelabrechnung auf der Grundlage der beim Abruf geltenden GebVO und der VwVNutzGeo unter summarischer Berücksichtigung aller Einzelbezüge im abgelaufenen Jahr. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Nutzers festgelegt und der Entgeltermittlung für das erste Jahr, mindestens jedoch 100,-€, zugrunde gelegt. Dabei werden die Abrufe (ohne Geo-Webdienste) der letzten 4 Jahre für ALKIS-Daten bzw. der letzten 5 Jahre für Daten der Landesvermessung und für Daten aus den bisherigen Verfahren ALB und ALK als Grundlage herangezogen. Die Lizenzgebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres, mindestens jedoch 100,-€ jährlich.

3.2.3 Online-Bezug über Geo-Webdienste (sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind): Bis zur flurstücksscharfen Abrechnung nach der GebVO wird nach einem nutzungsabhängigen Pauschaltarif auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden VwVNutzGeo abgerechnet (Klickentgelte). Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Nutzers festgelegt und der Ermittlung der Lizenzgebühr für das erste Jahr, mindestens jedoch 100,-€ zugrunde gelegt. Dabei werden die Abrufe über Geo-Webdienste der letzten 4 Jahre für ALKIS-Daten bzw. der letzten 5 Jahre für Daten der Landesvermessung und für Daten aus den bisherigen Verfahren ALB und ALK als Grundlage herangezogen. Die Lizenzgebühr für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres, mindestens jedoch 100,-€ jährlich.

3.3 Wenn durch den Nutzer bereits vor Vertragsabschluss Geobasisinformationen im Sinne der Anlage 2 erworben wurden, kann der frühere Erwerb wie folgt angerechnet werden:

Anrechnungsberechtigt sind Erwerbe von Geobasisinformationen (Erstbezug oder Update), die in den 4 Jahren vor Vertragsabschluss ausgeliefert wurden. Die Anrechnung erfolgt monatsweise entsprechend der Updateregelung in der GebVO MLR für ALKIS-Daten wie folgt: 75% nach dem ersten Bezugsjahr, 50% nach dem 2. Bezugsjahr, 25% nach dem 3. Bezugsjahr und 0% ab dem 4. Bezugsjahr.

Tritt ein Mitglied vor dem Abschluss der landesweiten ALKIS-Einführung der Rahmenvereinbarung bei, werden die Erwerbe von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung der letzten 5 Jahre angerechnet. Auf die Lizenzgebühr für den Erstbezug nach Buchstabe 3.2.1 wird dabei das jeweilige frühere Entgelt so lange aufgerechnet, bis eine vollständige Aufrechnung erfolgt ist. Im ersten Vertragsjahr wird minimal das Update, maximal der Ersterwerb verrechnet.

- 3.4 Das LGL stellt dem Nutzer die Lizenzgebühr jährlich in Rechnung (12 Monatszeitraum). Die Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils ersten Datenbereitstellung bzw. beim Bezug über den LGL-Shop oder bei GeoWeb-Diensten mittels einer monatlichen Abschlagszahlung. Für die Zahlungsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des LGL (Anlage 7).

#### **4 Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung Landwirtschaft tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Als erstes Vertragsjahr wird das Jahr der Unterzeichnung der Beitrittserklärung vereinbart.
- 4.2 Mit der Beitrittserklärung bestätigt der Nutzer, dass er Mitglied im BLHV/LBV ist und landwirtschaftliche Aufgaben erfüllt.
- 4.3 Die Rahmenvereinbarung Landwirtschaft gilt bis zum 31. Dezember 2018 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Nutzer, der der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft beigetreten ist, verpflichtet sich zum gebührenpflichtigen Datenbezug entsprechend Anlage 4 mindestens bis zum 31. Dezember 2018. Danach verlängert sich die vertragliche Verpflichtung jeweils um ein Jahr, sofern diese nicht vom Nutzer oder Lizenzgeber mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem LGL beziehungsweise Nutzer gekündigt wird. Für die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Geobasisinformationen gelten nach Vertragsende die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des LGL (Anlage 7).
- 4.4 Eine Änderung des Entgeltniveaus für Geobasisinformationen ist frühestens nach Ablauf der Vertragslaufzeit möglich. Danach kann die Rahmenvereinbarung entsprechend dem eventuell geänderten Entgeltniveau unter Beachtung der Kündigungsfrist unter Nummer 4.3 fortgesetzt werden. Der Zeitpunkt der Anpassung


und die Höhe der Änderung des allgemeinen Entgeltniveaus werden vom Lizenzgeber und dem BLHV/LBV einvernehmlich festgelegt.

- 4.5 Bei einer Änderung der beantragten Fläche werden die Updatekosten ohne Kündigung des Vertrags entsprechend prozentual nach Nummer 3.2.1 angepasst.
- 4.6 Die Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisinformationen sowie Einzelheiten zu den Datenformaten sind in Anlage 2 festgehalten. Der Nutzer unterstützt den Lizenzgeber bei der Datenqualitätssicherung, indem er Fehler in den Geobasisinformationen zeitnah über die E-Mail-Adresse [geodaten@lgl.bwl.de](mailto:geodaten@lgl.bwl.de) an den Lizenzgeber mitteilt. Falls die Datenqualität nicht eingehalten wird, steht dem Nutzer ein Nachbesserungsanspruch gegenüber dem Lizenzgeber zu.
- 4.7 Sofern eine Vereinbarung des Nutzers mit einem Stadtkreis oder Stadt nach § 10 VermG über den Bezug von Daten des Liegenschaftskataster besteht, ist das LGL bereit, diese Daten in die jährliche Lieferung mit aufzunehmen. Das LGL wird dafür nur den Bereitstellungsaufwand verrechnen.
- 4.8 Sollte eine in dieser Rahmenvereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 4.9 Diese Rahmenvereinbarung entfaltet zwischen dem Lizenzgeber und dem BLHV/LBV keine unmittelbare Rechtswirkung. Erklärt ein Mitglied des Verbands den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung, entsteht zwischen dem Lizenzgeber und dem Mitglied ein Vertrag mit Wirkung des Inhalts dieser Rahmenvereinbarung.
- 4.10 Soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung sowie der zugrundeliegenden Anlagen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Dienste, Leistungen und Lieferungen des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisinformationen des LGL (Anlage 7).

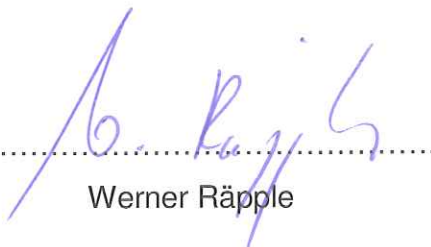
Stuttgart, den 25. Nov. 2013  
Für das Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg

  
.....  
Hansjörg Schönherr

Stuttgart, den 25. 11. 2013  
Für die Arbeitsgemeinschaft der Städtischen  
Vermessungsämter (AG 62) im Städtetag  
Baden-Württemberg

  
.....  
Karlheinz Jäger

Stuttgart, den 25. 11. 2013  
Badischer Landwirtschaftlicher  
Hauptverband e.V.

  
.....  
Werner Räßle

Stuttgart, den 25. 11. 2013  
Landesbauernverband in  
Baden-Württemberg e.V

  
.....  
Joachim Rukwied



# Nutzungsbestimmungen für die Verwendung von Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung

## 1 Allgemeines

### 1.1 Begriffsbestimmung

Geobasisinformationen sind die Geobasisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

#### 1.1.1 Nutzer von Geobasisinformationen

Nutzer ist jeder Empfänger von Geobasisinformationen sowie jede Person, die diese Geobasisinformationen verwendet (speichert, vervielfältigt, in IuK-Verfahren verarbeitet, verändert, löscht, übermittelt).

#### 1.1.2 Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können. Dazu zählen auch die Arbeitsplätze von beauftragten Unternehmen (Dienstleister).

#### 1.1.3 Verwendung von Geobasisinformationen

Unter Verwendung von Geobasisinformationen wird deren interne und externe Nutzung, mit oder ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund, verstanden.

### 1.2 Nutzungsrecht

Die Verwendung der Geobasisinformationen unterliegt den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes (VermG). Nach § 2 VermG darf der Empfänger die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Unabhängig hiervon stehen die Geobasisinformationen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung räumt den Nutzern das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG sowie eine Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ein.

Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzer), die Geobasisinformationen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Nr. 2 regelt hierzu die Nutzung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Nr. 3 die darüber hinausgehende Nutzung, die in der Regel nur durch eine zusätzliche Vereinbarung eingeräumt werden kann.

### 1.3 Unbefugte Verwendung

Wer Geobasisinformationen unbefugt verwendet, handelt nach § 19 VermG ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Geobasisinformationen werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

## **1.4 Schutz der Geobasisinformationen**

Die Nutzer haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geobasisinformationen nehmen und Bedienstete die Geobasisinformationen weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## **2 Eingeräumte Nutzungsrechte zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben**

### **2.1 Berechtigte Stellen, Interne Nutzung**

Die Nutzer erhalten das Recht zur Nutzung der Geobasisinformationen zur Erfüllung landwirtschaftlicher Aufgaben. In diesem Rahmen können die Nutzer die bereitgestellten Geobasisinformationen intern nutzen.

### **2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte (externe Nutzung)**

Die Geobasisinformationen dürfen in analoger oder digitaler Form wie folgt weitergegeben werden:

#### **2.2.1 An Stellen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft**

Bei der Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Auskunftspflicht an Träger öffentlicher Belange, Eigentümer, Bewirtschafter sowie sonstige Berechtigte – auch an den Bürger allgemein – sind Inhalt und Qualität der Geobasisinformationen auf ein erforderliches Maß zu beschränken. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Berichten aufgrund rechtlicher Vorschriften an andere Länder, an den Bund oder an die EU.

Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen nur nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VermG an nicht öffentliche Stellen weitergegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen dargelegt wird (z.B. Grundstückseigentümer und deren Beauftragte). Die Übermittlung sowie sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten und Geobasisinformation richtet sich nach den Datenschutzgesetzen.

Digitale Geobasisinformationen dürfen nur als Rasterbild<sup>1</sup> und nur in Verbindung mit den vom Nutzer erzeugten oder von anderen Stellen übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weitergegeben werden. Geofachdaten in der Landwirtschaft sind beispielsweise die Schläge, deren Grenzverlauf durch eine Koordinatenfolge im Gelände definiert ist (geometrischer Raumbezug) und deren Fachbezeichnung „Schlag“ ist (Geofachdaten).

Dabei sind die Geobasisinformationen (z. B. Flurstücksgrenzen) im Bildhintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten (z. B. einem Schlag) zu verknüpfen (Summenlayer), so dass eine Verortung oder eine Auswahl eines einzelnen, in der Natur räumlich abgrenzbaren und in der Kartengraphik dargestellten Elementes (Objekt) am Computer ausgeschlossen ist und die darin enthaltenen Koordinaten nicht abgefragt werden können.

Bei der Weitergabe als Papiaerausdruck ist entsprechend zu verfahren. Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur der erforderliche räumliche Umfang sowie die

---

<sup>1</sup> Rasterbild: Pixelgrafik, bestehend aus einem Raster von Bildpunkten (Pixeln), denen ein Grauwert oder ein Farbwert zugeordnet ist, Bildgröße (auch Auflösung bezeichnet) bezeichnet die Höhe und Breite des Bildes, gemessen in Pixeln; die Anzahl verwendeter Farben ergibt die Farbtiefe.

benötigten Objekte und deren Eigenschaften (Attribute) in der erforderlichen Qualität (z.B. geringe Auflösung) präsentiert bzw. weitergegeben werden. Beispielsweise muss ein weiterzugebender Ausdruck zu einem bestimmten Schlag nicht unbedingt auch Flurstücksgrenzen oder Nutzungsarten enthalten.

Die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters dürfen nicht in einer Präsentation weitergegeben werden, die mit der Liegenschaftskarte und anderen Darstellungen im Liegenschaftskataster verwechselt werden könnte und die von der Vermessungsverwaltung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Führung des Liegenschaftskatasters (VwVLK) verwendet wird.

Die Lizenzgeber und Nutzer verpflichten sich, die personenbezogene Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Ein entsprechendes Merkblatt erhält der Nutzer beim Bezug der Daten. Sofern es zu Schadensersatzzahlungen durch die Lizenzgeber infolge der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Nutzer kommt, steht es den Lizenzgebern zu, diesen Betrag als Regress von den jeweiligen Nutzern zu verlangen. Die Regresspflicht der Nutzer tritt nicht ein, wenn sie die Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu vertreten haben.

### **2.2.2 An Dritte allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nutzer können die Geobasisinformationen zum Zwecke der Information im Internet und zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe auf Papier nutzen. Bei der Fertigung von Druckstücken sind max. 1000 Exemplare je Datenart (Topographische Karte 1:25000, Orthophoto, etc.) und Produkt je Jahr in der Größe bis DIN A 4 erlaubt; Veröffentlichungen in den landwirtschaftlichen Wochenblättern fallen nicht unter diese Auflagenbegrenzung.

Für die Präsentation von Geobasisinformationen im Internet gilt:

Die präsentierten Rasterdaten dürfen nicht durch eine Möglichkeit zum Download oder zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist bei der Präsentation von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters im Internet Folgendes zu beachten:

- Der Nutzer muss Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- Angabe von Aktualität der Geobasisinformationen und Copyright des Lizenzgebers
- Keine Eigentümerdaten
- Rasterdaten, in Ausnahmefällen auch Vektordaten, wenn gewährleistet wird, dass die Entnahme der Vektordaten nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand möglich ist und dies gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich angezeigt wurde.
- Keine Downloadfunktion
- maximal 1 Million Pixel ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung
- Zoomfunktionalität ohne Erhöhung der Auflösung

- Ausschluss der Abfrage von Koordinaten
- Abweichender Standard gegenüber den Darstellungen der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bzw. des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) gemäß VwVLK
- Keine Darstellung des Objekts Grenzpunkt (Koordinate, Genauigkeit, Status) gemäß VwVLK
- Keine Darstellung von Texten wie tatsächliche Nutzung und Gebäudedefunktion nur, soweit erforderlich.
- Keine Darstellung von Festpunkten (Topographische Punkte, Aufnahmepunkte u.ä.)
- Flurstücksnummern dürfen dargestellt werden
- Link auf [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) (LGL-Shop) mit dem Hinweis, dass dort die originären und aktuellen Geobasisinformationen bezogen werden können.

### **2.2.3 Weitergabe an Auftragnehmer der Nutzer**

Die Weitergabe an Dritte, die im Auftrag der Nutzer tätig werden, ist nur zulässig, wenn die Geobasisinformationen zur Auftragserfüllung hilfreich werden. In diesem Fall sind die Nutzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den Dritten vor der Abgabe jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Geobasisinformationen untersagt und sie schriftlich zur Löschung der Geobasisinformationen nach Auftragserledigung verpflichtet werden. Der Auftragserfüllung steht die Aufgabenübertragung gleich.

Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung. Das LGL stellt dem Nutzer eine Muster-Verpflichtungserklärung „Vereinbarung über die Weitergabe von Geobasisdaten“ (Beilage zu Anlage 1) zur Verfügung.

### **2.2.4 Weitergabe von Geofachdaten an sonstige Dritte**

Aus Geobasisinformationen gewonnene Geofachdaten sowie daraus abgeleitete Produkte können von den Nutzern unbeschränkt genutzt und ohne die Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen für die jeweiligen Geofachdaten weitergegeben werden.

### **2.2.5 Weitergabe an sonstige Dritte**

Eine über die in 2.2.1 bis 2.2.4 hinaus genannte Weitergabe der Originaldaten an Dritte ist nicht erlaubt.

## **3 Sonstige Nutzung**

Sollen die Geobasisinformationen außerhalb des landwirtschaftlichen Aufgabenbereichs oder für die entgeltliche Abgabe abgeleiteter Produkte genutzt werden, ist

- bei Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters ein in der Regel kostenpflichtiger Antrag an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung auf Genehmigung der Verwendung für einen anderen Zweck erforderlich;
- bei Geobasisinformationen der Landesvermessung ein Antrag auf Einräumung eines weitergehenden Nutzungsrechts insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen über den in Nr. 2.2 genannten Umfang hinaus;
- b) zur entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen;
- c) zur Herstellung und unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen der übergebenen Geobasisinformationen bzw. von analogen/digitalen Produkten, die in Wettbewerb zu den Produkten des LGL treten (z.B. Wanderkarten, Radwanderkarten) oder zum Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung;
- d) zur Präsentation im Internet in einem über die Erledigung öffentlicher Aufgaben hinausgehenden Umfang sowie bei einer Möglichkeit zum Download in der Originalauflösung bzw. der Bereitstellung der Druckfunktion in einer höheren Auflösung als der Bildschirmauflösung.

Hierbei anfallende Nutzungsentgelte bzw. Gebühren richten sich nach den geltenden Nutzungsrechts- bzw. Gebührevorschriften. Bei der Weitergabe analoger oder digitaler Produkte, in die die vom Lizenzgeber bereitgestellten Geobasisinformationen eingeflossen sind, wird in der Regel ein produktabhängiges Nutzungsentgelt erhoben.

#### 4 Quellenangabe und Copyrightvermerk

Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung (Ausnahme analoge Planauskunft), die Geobasisinformationen beinhaltet, an geeigneter und sichtbarer Stelle auf diese zum Beispiel wie folgt hingewiesen wird:

**„Geobasisdaten © <Name des Lizenzgebers>, <Homepage des Lizenzgebers>, Az.: ...“**

Das Aktenzeichen (Az) erhält jeder Nutzer im Anschreiben mitgeteilt.

Bei Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters ist ergänzend folgender Text - bei digitaler Weitergabe im Summenlayer - mit zu präsentieren: **„Stand der Geobasisinformationen: MM/Jahr“**.

Bei internen Präsentationen kann ein verkürzter Copyright-Vermerk verwendet werden: **„Geobasisdaten © <Namenskürzel des Lizenzgebers>, <Homepage des Lizenzgebers>“**.

Bei einer Internetpräsentation kann ebenfalls der verkürzte Copyright-Vermerk verwendet werden, wenn der Link zum Lizenzgeber aktiv ist und sich im Impressum (oder an ähnlicher Stelle) der oben genannte ausführliche Copyright-Vermerk befindet.

Bei Präsentationen in Publikationen, Broschüren, Faltblättern ist dem Lizenzgeber mit Hinweis auf diese Bestimmungen vom Endprodukt unmittelbar und kostenfrei ein Belegexemplar zuzuleiten.

Vereinbarung über die Weitergabe von Geobasisdaten

Lizenzgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Nutzungsberechtigter: .....

Dienstleister:

Name/Firma: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Wohnort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Name, Vorname des Ansprechpartners:.....

Datenart: .....

Räumliche Ausdehnung der Daten: .....

Verwendungszweck .....

Beginn, Ende der Weitergabe (Bezugszeitraum): .....

Der o.g. Nutzungsberechtigte hat die o.a. Geobasisdaten des Lizenzgebers durch Beitritt zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft zwischen dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V., dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. und dem Lizenzgeber zur Erledigung landwirtschaftlicher Aufgaben erworben. Die Geobasisdaten werden dem Dienstleister unter folgenden Bedingungen weitergegeben:

1. Die Erlaubnis zur Nutzung der Geobasisdaten wird nur für den angegebenen Verwendungszweck und Zeitraum erteilt. Eine darüber hinausgehende Nutzung – z.B. für eigene Zwecke, Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit der Absicht der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung – ist nicht gestattet. Die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten – auch Zwischenprodukte – sind nach Ablauf des o.a. Bezugszeitraums, jedoch spätestens nach Beendigung der vertraglich festgelegten Zusammenarbeit, zu löschen. Die Weitergabe der Geobasisdaten an einen Dritten ist nicht zulässig.
2. Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf die Geobasisdaten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
3. Bei der Bearbeitung von Geobasisdaten sind die Datenschutz- und sonstigen Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten.
4. Der Dienstleister erklärt sich einverstanden, dass die o.a. Informationen digital gespeichert werden. Er verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten und der Lizenzgeber auf Anfrage über den Bearbeitungsstand und die Datennutzung zu informieren.
5. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Fall von Verstößen gegen die obigen Verpflichtungen kann die Nutzungserlaubnis vom Nutzungsberechtigten oder dem Lizenzgeber widerrufen werden.
6. Die Nutzungsbedingungen der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft, die für den Nutzungsberechtigten gelten, sind entsprechend anzuwenden.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Stempel, Unterschrift des Dienstleisters)

.....  
(Stempel, Unterschrift des Nutzungsberechtigten)

## Geobasisinformationen der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft sind

### a) Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters:

1. **Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)**, ohne Objektbereich Eigentümer, gemarkungsweise in einer Datei, Format NAS. Entgeltanteil 78 Prozent.  
Bis Einführung ALKIS®: **Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)**, Format BGRUND.
2. **Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)**, nur Objektbereich Eigentümer, gemarkungsweise in einer Datei, Format NAS. Entgeltanteil 19 Prozent.  
Bis Einführung ALKIS®: **Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)**, Format WLDGE.\_
3. **Hauskoordinaten**, im ASCII-Format übermittelbare Daten mit Datensatzkennung (bundesweit eindeutige ID), Land, Regierungsbezirk, Land-/Stadtkreis, Gemeinde, Gemeindeteil, Straßename, Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, postalischer Ortsname, Zusatz zum postalischen Ort, postalischer Ortsteil, Gemarkung, Flur, Gebäudefunktion, Koordinatenpaar im GK-System (Bessel) oder in UTM (ETRS89) für die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude mit Hausnummer. Format ASCII. Entgeltanteil 1 Prozent.
4. **Hausumringe** als georeferenzierte Umringspolygone von Gebäudeumrissen (keine Ausgestaltungsgeometrien, keine Dächer und keine unterirdischen Gebäude), Format Shape. Entgeltanteil 2 Prozent.

Summe Geobasisinformationen Liegenschaftskataster (Nr. 1 – 4) Entgelt 100 Prozent.

### b) Geobasisinformationen der Landesvermessung:

5. **Basis Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM BW)**, in Objektstruktur vorliegende und nach Objektartenkatalog erfasste Vektordaten. Die Punkt- und Linienobjekte besitzen eine Lagegenauigkeit von  $\pm 3$  m. Format NAS.  
**Digitales Landschaftsmodell 50.1 (DLM 50.1 BW)**, in Objektstruktur vorliegende und nach Objektartenkatalog erfasste Vektordaten. Es wird durch Modellgeneralisierung automatisch aus dem Basis-DLM erzeugt und ist daher in den Knoten ebenso lage-richtig wie das Basis-DLM. Format NAS.  
Entgeltanteil 40 Prozent = Basis-DLM BW + DLM 50.1 BW.
6. **Digitale Topographischen Karten (DTK10, DTK25, DTK50, DTK100)**, nach Ebenen getrennt vorliegende Rasterdaten der verschiedenen Topogr. Karten mit einer Auflösung von 200 Linien pro cm; Format: GEO-TIFF. Entgeltanteil 22 Prozent.
7. **Digitale Orthophotos (DOP)**, im Rasterformat gespeicherte, differentiell entzerrte und geocodierte Luftbilder (color); mit einer Bodenauflösung von 20/25 cm; Format GEO-TIFF. Entgeltanteil 38 Prozent.

Summe Geobasisinformationen der Landesvermessung (Nr. 5 – 7) Entgelt 100 Prozent.

8. **Digitales Geländemodell (DGM)**, über die Geländeoberfläche regelmäßig verteilte, dreidimensionale Punkte mit einer Gitterweite von 1 m und einer Höhengenaugkeit besser als  $\pm 0,5$  m. Format ASCII.

Entgeltberechnung für die o.a. Geobasisinformationen: siehe Anlage 6

## Beitrittserklärung

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg  
Büchsenstr. 54  
70174 Stuttgart

Fax: 0711/95980-708

### **Einzelbeitritt Stadtkreis/Stadt nach §10 VermG zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft,**

abgeschlossen zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Stadtkreisen und Städten, die nach § 10 VermG als Vermessungsbehörde gelten, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungsämter im Städtetag Baden-Württemberg (AG 62) sowie dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. (BLHV) und dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV).

Die Stadt \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_  
Straße/HausNr. \_\_\_\_\_  
PLZ /Ort \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

erklärt hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft vom TT.MM.2013. Mit dieser Erklärung erhält das LGL das Recht die Liegenschaftskatasterdaten der o.a. städtischen Vermessungsdienststelle an die Nutzer nach der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft zu übermitteln. Die Erlöse werden nach dem Providervertrag vom 01.10.2007 abgerechnet.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Name



**Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft**

abgeschlossen zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Stadtkreisen und Städten, die nach § 10 VermG als Vermessungsbehörde gelten, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungsämter im Städtetag Baden-Württemberg (AG 62), dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. sowie dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

Landesamt für Geoinformation und	Ansprechpartner: _____
Landentwicklung Baden-Württemberg	Landw. Betrieb: _____
Büchsenstr. 54	Mitgliedsnummer _____ BLHV <input type="checkbox"/> LBV <input type="checkbox"/> *)
70174 Stuttgart	Straße/HausNr.: _____
	PLZ /Ort: _____
Fax: 0711/95980-708	Tel.-Nr.: / Fax: _____
	E-Mail: _____

Der landwirtschaftliche Betrieb \_\_\_\_\_ erklärt hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft. Mit dieser Erklärung erhält der o.a. Betrieb alle Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle damit verbundenen Pflichten.

**Beantragt werden folgende Geobasisdaten:**

- [A] \*) ALKIS® ohne Objektbereich Eigentümer (bei Städten teilweise noch ALK-Daten)
- [B] \*) Digitale Orthophotos (entzerrte, maßstabsgetreue und georeferenzierte Luftbilder)

**und zusätzlich folgende Geobasisdaten:**

- [C] \*) Hauskoordinaten mit Gebäudenutzung
- [D] \*) Hausumringe
- [E] \*) Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM BW, DLM 50.1 BW )
- [F] \*) Digitale Topographische Karten (RK10/DTK10, DTK25, DTK50, DTK100)
- [G] \*) Digitales Geländemodell (nur Erstbezug)

**Beantragt wird folgende Bezugsform für den Erstbezug und für die Aktualisierung (Update):**

- [1] \*) Jährlich offline (Erstbezug und Update auf Datenträger mit der Post)
- [2] \*) Einmalig Erstbezug offline, danach Update über LGL-Shop (Download übers Internet)
- [3] \*) LGL-Shop (Download übers Internet)
- [4] \*) Einmalig Erstbezug offline, danach über GeoWeb-Dienste zu den beantragten Daten<sup>1</sup>
- [5] \*) GeoWeb-Dienste<sup>1</sup>

Bezugsform / Geobasisdaten *)	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
[A]					
[B]					
[C]					
[D]					
[E]					
[F]					
[G]					

**Zahl der Arbeitsplätze**

(einschließlich von beauftragten Unternehmen): \_\_\_\_\_

Abweichende Lieferadresse:

\_\_\_\_\_

Abweichende Rechnungsadresse

\_\_\_\_\_

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> derzeit mit Einschränkungen

### Entgelte für den landwirtschaftlichen Betrieb (Nutzer):

Der landwirtschaftliche Betrieb hat nach Nummer 3.3 in den 4 bzw. 5 Jahren vor Beitritt zur Rahmenvereinbarung Landwirtschaft folgende Geobasisinformationen bezogen:

...

Entgeltberechnung:

...

Zur Erläuterung Entgeltberechnung:

Der Nutzungsbereich der Geobasisinformationen des landwirtschaftlichen Betriebs beträgt derzeit ... **km<sup>2</sup> Fläche mit ... Einwohnern und ... Flurstücken in den Gemarkungen E, F und G der Gemeinde D sowie in der Gemarkung I der Gemeinde H.**

Die Zahl der berechtigten **internen Nutzer** nach Anlage1 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 wird auf bis zu ... **interne Nutzer** festgelegt. Die jährlichen Entgelte für Erstbezug/Update der beantragten Geobasisinformationen nach Anlage 4 betragen nach der Entgeltberechnung

**im 1. Vertragsjahr: ... €,**

**ab 2. Vertragsjahr: ... €.**

Für den Bezug von Geobasisinformationen in einem zusätzlichen – in Anlage 2 nicht benannten - Format wird jeweils ein Herstellungsentgelt von 50 € zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

Die Lieferung beim Offline-Bezug erfolgt sofort, künftig zum ... eines Jahres.

**Entgeltberechnung bei Offlinebezug nach Nummer 3.2.1**

Bei der Berechnung des jährlichen Entgelts sind in die Grundbetragsformel gemäß Nummer 3.2.1

„*Grundbetrag*[€] =  $GB = a \times EW + b \times e \times (\sqrt{FL})^n + 0,092 \times c \times d \times F$ “,

**mindesten jedoch 50,- €**,

folgende Werte in Euro anzusetzen (Entgelte mit Umsatzsteuer sind entsprechend gekennzeichnet):

- a. Für den Erstbezug (1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters mit Faktor  $c = d = n = 1$ ,  $e = 25$

pro Einwohner / km<sup>2</sup> **0,092 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> beantragte Fläche **27,885 €** (Faktor b)

$$Grundbetrag_{Lika}[\text{€}] = a \times EW + b \times 25 \times \sqrt{FL} + 0,092 \times F$$

- b. Für den Erstbezug (1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen der Landesvermessung (ohne DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  $d = 1$ ,  $e = 1$  und  $n = 2$

pro Einwohner / km<sup>2</sup> **0,010 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> beantragte Fläche **2,997 €** (Faktor b),

jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$Grundbetrag_{LV}[\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

- c. Für die Updates (ab 1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters im jährlichen Turnus mit Faktor  $c = e = n = 1$ ,  $d = 0,25$

pro Einwohner / km<sup>2</sup> **0,024 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> beantragte Fläche **6,972 €** (Faktor b).

$$Grundbetrag_{Lika-UP}[\text{€}] = a \times EW + b \times 25 \times \sqrt{FL} + 0,092 \times 0,25 \times F$$

- d. Für die Updates (ab 1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen der Landesvermessung (ohne DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  $e = 1$ ,  $d = 0,18$ ,  $n = 2$

pro Einwohner / km<sup>2</sup> **0,003 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> beantragte Fläche **0,539 €** (Faktor b),

jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$\text{Grundbetrag}_{LV-UP} [\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

- e. Für den Bezug des Digitalen Geländemodells (DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  
 $d = e = 1$ ,  $n = 2$

pro Einwohner / km<sup>2</sup> 0,033 € (Faktor a)  
 und pro km<sup>2</sup> beantragte Fläche 10,069 € (Faktor b),  
 jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$\text{Grundbetrag}_{DGM} [\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

Für den einmaligen Bezug des Digitalen Geländemodells fällt nur ein Erstbezugentgelt an (keine Updatelieferungen).

Teilbezüge sind möglich und werden über Entgeltanteile (Anlage 2) berechnet.

Der Arbeitsplatzfaktor ergibt sich aus der Anzahl an Arbeitsplätzen in nachfolgender Tabelle nach der Definition in Anlage 1.

#### **Arbeitsplatzfaktoren**

**(ALKIS® und Geobasisinformationen der Landesvermessung)**

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor (AF)
von 1 bis 5	1
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2
über 100	2,5

Der Entgeltbetrag (E) berechnet aus dem Grundbetrag (GB), dem Arbeitsplatzfaktor (AF) und dem Entgeltanteil (EA) in Prozent wie folgt:

$$E[\text{€}] = GB \times AF \times EA$$

Im ersten Vertragsjahr wird minimal das Update, maximal der Ersterwerb verrechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Dienste, Leistungen und Lieferungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisinformationen des LGL

### 1. Geltungsbereich

Sämtliche vertraglichen Dienste, Lieferungen und Leistungen des LGL sowie die Nutzung von Geobasisinformationen (nachfolgend: Daten), Geodiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des LGL erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung oder Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem LGL und dem Vertragspartner bzw. Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Nutzungsrechts) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Daten des Bodensee-Geodatenpools (gemeinsames Projekt der Vermessungsverwaltungen der Bodensee-Anrainerländer) gelten ausschließlich: „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für die Einräumung von Nutzungsrechten an den Daten des Bodensee-Geodatenpools“.

### 2. Rechtliche Hinweise

Das LGL besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt es die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Das LGL räumt Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung von Geobasisinformationen ein (§ 2 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes – VermG). Der Nutzungsberechtigte gibt hierzu den Zweck an, für den er die Daten nutzen wird. Die Daten werden für diesen Zweck übermittelt. Jede weitere Verwendung ist dem LGL anzuzeigen und zieht in der Regel das Einräumen eines Nutzungsrechts nach.

Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des LGL zulässig.

Wer die Daten vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt verwendet, handelt nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 VermG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer solchen kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Produkte werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

Für Geobasisdaten, die von der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg zur kostenfreien Nutzung durch jedermann freigegeben werden, gelten die bei Nr. 11 (Offene Geobasisdaten) genannten Bedingungen.

### 3. Vertragsschluss

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Anträge auf Einräumung von Nutzungsrechten gelten erst dann als angenommen, wenn eine Bestellung schriftlich, per Fax, elektronisch per E-Mail bestätigt worden ist bzw. erfüllt wird.

Sollte das LGL nach Vertragsabschluss feststellen, dass das bestellte Produkt nicht mehr verfügbar ist, kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn es den Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert.

### 4. Nutzung

Die Einräumung eines Nutzungsrechts umfasst das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG, das den Inhaber berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist sowie die Einräumung einer Lizenz für eine rechtlich geschützte Datenbank nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls bis zur Anerkennung weiterer Auflagen kann das LGL jegliche Nutzung oder Weiterverwendung der Daten untersagen; die Nutzungsrechte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung beim LGL.

Nutzungsrechte werden erteilt für die interne Nutzung, für das Digitalisierungsrecht, für die Weitergabe an Dritte in analoger oder digitaler Form und für die Dateneinstellung in das Internet. Die Nutzung ist ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Zweck und dem dort festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Interne Nutzung bedeutet, dass die bereitgestellten Daten nur im internen Bereich des Nutzungsberechtigten genutzt werden. Die Daten dürfen auch in ein lokales Netzwerk des Nutzungsberechtigten gestellt werden für die vereinbarte Zahl an Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.

Bei einer Verbreitung mittels Publikationen, Broschüren, Faltblättern oder digitaler Produkte ist dem LGL jeweils ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar. Bei Einstellungen in das Internet ist dem LGL die Internetadresse kostenfrei mitzuteilen.

Auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung der Produkte, jedem analogen oder digitalen Folgeprodukt, zu dessen Herstellung die bereitgestellten Produkte verwendet wurden sowie bei den Präsentationen im Internet ist auf die Produktquelle wie folgt hinzuweisen (mind. 8 Punkt, fett): Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

## **5. Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Land aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten kann das LGL das eingeräumte Nutzungsrecht fristlos kündigen. In diesem Fall kann die unverzügliche Löschung der Daten sowie die unverzügliche Rückgabe der Karten und Daten gefordert werden. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte bleibt hiervon unberührt.

Bbeauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Vervielfältigung bzw. mit der sonstigen Bearbeitung der Produkte der Landesvermessung, ist dem LGL der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages auf Anforderung des LGL innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Der Nutzungsberechtigte hat dem Auftragnehmer jede Nutzung für eigene Zwecke zu untersagen und ihn zu verpflichten, nach Auftragsabwicklung die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Karten oder Daten, auch Zwischenprodukte, bei sich zu löschen bzw. zu vernichten.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Produkte nehmen und Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer schriftlich zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich und legt diese unterzeichnete Erklärung auf Anforderung dem LGL vor. Ein Vordruck hierzu ist beim LGL erhältlich bzw. kann im Internet heruntergeladen werden.

## **6. Entgelte/Gebühren**

Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, die Dienste, Leistungen und Lieferungen des LGL sind kostenpflichtig. Die Höhe wird vertraglich vereinbart. Soweit keine Regelung getroffen wurde, richtet sich die Höhe nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO MLR) in der jeweils gültigen Fassung sowie für eingeräumte Nutzungsrechte nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten vom 23.04.2009 (VwVNutzGeo). Für die Daten des Bodensee-Geodatenpools gelten die Preise des Bodensee-Geodatenpools (siehe [www.bodensee-geodatenpool.net](http://www.bodensee-geodatenpool.net)).

Die Entgelte und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit ihre Erhebung für den Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen vorgeschrieben ist. Im Vertrag genannte Entgelte sind Nettoentgelte zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe.

Sollte eine gesetzliche Umsatzsteuererhöhung nach der letzten Aktualisierung der Internetseiten bzw. des Produktverzeichnisses erfolgen, ist das LGL zur Berechnung des neuen Umsatzsteuersatzes berechtigt.

Die genannten Preise für Karten, Druckschriften und DVD sind für Wiederverkäufer beim Verkauf an Letztabnehmer (Endkunden) verbindlich, soweit nicht das Buchpreisbindungsgesetz Ausnahmen zulässt oder die Preisbindung beendet worden ist. Privatkunden, Wiederverkäufer, Schulen und Bibliotheken erhalten gegebenenfalls Rabatte nach besonderen Richtlinien.

## **7. Zahlungs- und Versandbedingungen**

Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 BGB Verzugszinsen geltend gemacht.

Überweisungen sind auf das Konto des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Kontonummer: 60001508 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Stuttgart (Bankleitzahl 60000000) gutschreiben. Eine Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, in bar oder mit Scheck ist möglich.

Geldforderungen können auch durch Nachnahme oder Vorauskasse erhoben werden. Das LGL behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur bei Vorauszahlung des Entgelts.

Der Vertragspartner/ Nutzungsberechtigte kann andere Liefervereinbarungen nicht vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Zahlung, Säumniszinsen etc.) für Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen des LGL richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des LGebG. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners/ Nutzungsberechtigten. Soweit dieser Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden.

Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg bzw. beim Land Baden-Württemberg.

## 9. Datenschutz

Die Anschrift des Nutzungsberechtigten darf in der EDV des LGL gespeichert werden. Die Verarbeitung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinausgehende persönliche Daten werden nur dann gespeichert bzw. gelöscht, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt. Hierzu genügt eine kurze Nachricht an das LGL.

## 10. Gewährleistung und Haftung

Das LGL führt die Karten und Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Karten und Daten.

Festgestellte Fehler sollen dem LGL unverzüglich mitgeteilt werden. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware umgehend nach Empfang der Lieferung auf Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu überprüfen und spätestens 14 Tage nach Zugang eine Mängelanzeige abzusenden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels vorzunehmen. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung ist eine Mängelgewährleistung für versteckte Mängel ausgeschlossen.

Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann der Kunde jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung angezeigt hat. In diesem Fall wird ein Schaden nur erstattet, wenn das LGL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Das LGL haftet im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, der in der Regel den Kaufpreis der bestellten Ware nicht überschreitet, hingegen nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind.

Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch das LGL, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Offene Geobasisdaten

Offene Geobasisdaten sind von der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg für die Nutzung durch jedermann freigegeben. Sie können unter den Bedingungen der Lizenz CC BY 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0>) kostenfrei genutzt werden. Die kostenfreie Nutzung der offenen Geobasisdaten ist erlaubt, wenn an gut sichtbarer Stelle folgende Quellenangabe angegeben wird: „Datengrundlage: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)“.

Sämtliche offene Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg sind unter [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) bei „Produkte und Dienstleistungen“ im Ordner „Open Data“ aufgeführt.

Die Präsentation von Geobasisdaten im Geodatenviewer des LGL unter [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de) ist für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des Geodatenviewers kostenfrei. Präsentation ist die Darstellung von Geobasisdaten am Bildschirm.

Bei kostenlosen Darstellungsdiensten wird die Internetadresse (URL= Uniform Resource Locator) veröffentlicht, die ebenfalls nach den Bestimmungen der Lizenz CC BY 3.0 genutzt werden kann. Den kostenlosen Darstellungsdiensten liegen nicht offene Geobasisdaten zugrunde, deren Nutzung einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Für die Kompatibilität und Interoperabilität der zur Verfügung gestellten offenen Geobasisdaten mit den Systemen des Nutzers, für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für eine bestimmte Datenqualität oder für die dauerhafte Bereitstellung wird vom LGL keine Haftung übernommen.

Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1988 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Stuttgart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 ZPO gegeben sind.

## 13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

#### 14. Für Verbraucher gilt folgende „Widerrufsbelehrung“

##### Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform,

- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und
  - aa) bei Fernabsatzverträgen über Lieferung von Waren auch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) oder
  - bb) bei Fernabsatzverträgen über Erbringung von Dienstleistungen auch nicht vor Vertragsschluss,
- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB,
- d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB) jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Brief/Paket: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)  
Fax: +49 711 95980-700

##### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies (Wertersatzpflicht) nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise:

Bei einem Fernabsatzvertrag über die Erbringung einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 und 2 BGB nicht,

- a) bei der Lieferung von Waren, die nach Ihren Spezifikationen angefertigt worden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (Sonderbestellungen, z. B. Rasterdaten topographischer Karten).
- b) bei der Lieferung einer CD-ROM oder DVD, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Ihr Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.

Die Anschrift des LGL lautet:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
Büchsenstraße 54                   70174 Stuttgart  
Postfach 10 29 62                   70025 Stuttgart

Telefon: +49 711 95980-0  
Fax: +49 711 95980-700  
E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)  
Internet: [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

Stand: 15. Januar 2013